

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 4. März 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infektionsgebühren sind für die Spaltenzeit oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die amtliche Ausgabe der **Jahresberichte der königlich Preussischen Regierungs- und Gewerbe- räte und Bergbehörden für 1903** wird in der nächsten Zeit in der hiesigen Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Für den Bezug des Werks ist folgendes zu beachten.

1. Die Direktion der Reichsdruckerei wird die von Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Ortskrankenkassen, gesetzlichen Handelsvertretungen, Handwerkskammern, Dampffessel-Überwachungsvereinen, Anspasschäftsvereinen und Gewerbegerichten bis spätestens zum **15. März d. Js.** unmittelbar bei der Reichsdruckerei im vorausbestellten Exemplare des Werks zu einem Vorzugspreise ablassen, der **auf 6 Pf.** für jeden Druckbogen zu 16 Seiten festgesetzt ist.

Für Buchbinderarbeiten einschließlich des bedruckten Umschlages werden außerdem **in allen Fällen 30 Pf.** bei einem brochierten, 60 Pf. bei einem kartonierten und 1 M. bei einem in Ganzleinen gebundenen Exemplar mit Gold- und Schwarzdruck, wie bisher, berechnet werden. Die Kosten für Verpackung und Abfindung trägt die Reichsdruckerei, die Portofosten der Sendungen müssen die Besteller tragen.

Der **besonders niedrige** Vorzugspreis kann nur gewährt werden, wenn die Bestellungen bei der **Direktion der Reichsdruckerei hier S. W. 68 Oranienstr. 91** rechtzeitig, d. h. spätestens am 15. März d. J. eingehen. Bei der Bestellung ist **anzugeben**, ob brochierte, kartonierte oder gebundene Abdrücke des Werks gewünscht werden.

2. Nicht rechtzeitig eingehende Bestellungen der bezeichneten Behörden, Anstalten, Genossenschaften, Kassen, Vereine und Gerichte werden, wenn etwas Anderes im Besellschreiben nicht ausdrücklich gesagt wird, dem R. von Decker'schen Verlage, G. Schenk, königlichen Hofbuchhändler, hier S. W. 19, Jerusalemstr. 56, der den buchhändlerischen Vertrieb des Werks übernommen hat, zur Erledigung überwiesen werden.

Für die Ausföhrung solcher Bestellungen, wie aller später von den bezeichneten Stellen ohne Vermittlung eines Zwischenhändlers **unmittelbar an den bezeichneten Verlag** gerichteten Bestellungen ist neben den Buchbinder- und etwaigen Portofosten ein **Nettopreis von 9 Pf.** für jeden Druckbogen des Werks zu zahlen.

3. Der **Ladenpreis** des Werks, der bei Bestellungen Privat- und für alle Exemplare zu zahlen ist, die nicht unmittelbar von der Reichsdruckerei oder dem Verlage, sondern im Wege des Buchhandels bezogen werden, ist für jeden Druckbogen auf **12 Pf.** festgesetzt.

Das Werk wird dem vorjährigen an Umfang etwa entsprechen.

Für ein **brochiertes** Exemplar von 45 Druckbogen wäre daher: a, der Vorzugspreis 3 M. — Pf., b, der Nettopreis 4 M. 35 Pf., c, der Ladenpreis 5 M. 70 Pf.

Die Jahresberichte werden auch diesmal mancherlei Mitteilungen über die praktische Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung und beachtenswerte, durch Beschreibungen und Skizzen näher erläuterte Vorschläge für Unfallverhütung und Bekämpfung gewerblicher Krankheiten sowie auch für weitere Kreise interessante Mitteilungen aus dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrts Einrichtungen enthalten.

Berlin, W. 66, den 10. Februar 1904.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.** In Vertretung L o h m a n n.

Im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu Oppeln ergänze ich die besonderen Vorschriften der Gesellenprüfungsordnung für die Handwerke der Maurer, Dachdecker, Steinbildhauer, Brunnenbauer, Steinmetze, Bäufklempner, Bauglaser, Stubenmaler, Stuckateure, Ofensetzer, Tapezierer, Dekorateurs, Schmiede und Fleischer; dahin, daß zu den fachtechnischen Anforderungen die „Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften“ hinzutritt.

Oppeln, den 20. Februar 1904.

**Der Regierungspräsident.** J. B.: Seeler

### Bekanntmachung.

Stiel, Dezember 1903.

Wilhelmshaven, Dezember 1903

Im Herbst 1904 wird eine größere Anzahl tropendienstfähiger **Dreijährig-Freiwilliger** für die Besatzung von **Küstenposten** zur Einstellung gelangen.

Ausreise: Frühjahr 1905. — Heimreise: Frühjahr 1907. Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner usw.) und andere Handwerker (Schuhmacher, Schneider usw.) werden bei der Einstellung bevorzugt.

Die dienstpflichtigen Mannschaften erhalten in Kiautschou neben der Löhnung und Verpflegung eine Feuerzuzugelage von 0,50 Mark täglich, die Kapitulantente eine Ortszuzugelage von 1,50 Mark täglich.

**Militärdenkpflichtige** Bewerber, von kräftigen und mindestens 1,65 m großem Körperbau für das III. Seebataillon, bzw. 1,67 m für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou, welche vor dem 1. Oktober 1885 geboren sind, haben ihr Einstellungsgeheiß mit einem auf dreijährigen Dienst lautenden Meldeschein entweder:

dem Kaiserlichen Kommando der Stammkompagnien des **III. Seebataillons in Wilhelmshaven**: zum Diensttritt für das III. Seebataillon und die Marinefeldbatterie, oder dem Kaiserlichen Kommando der **III. Matrosenartillerie-Abteilung in Tschu**: zum Diensttritt für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou (Küstenartillerie)

möglichst bis **Ende Februar 1904**, spätestens zum **1. August 1904** einfinden.

**Kaiserliche Inspektion der Marineinfanterie.**

**Kaiserliche Inspektion der Marineartillerie.**

Die Gemeindevorstände haben bis **bestimmt zum 6. März d. J.** zu berichten, auf welche Weise in der Gemeinde die interkonfessionellen Kollekten eingesammelt werden, z. B. für ländliche Arbeiterkolonien, ob insbesondere solche Kollekten gewissermaßen als Kommunallaiten aufgeführt werden, in der Weise, daß der Gemeindevorsteher für die ganze Gemeinde einen Beitrag zahlt und dafür die Einfammlungen überhaupt Abstand genommen wird.

Groß-Strehly, den 27. Februar 1904.

Nach dem Obduktionsbefunde eines in Struppamühle getöteten Hundes ist vom beamteten Tierarzt der Verdacht ausgesprochen worden, daß der getötete Hund mit Tollwut behaftet sei.

Zunachsufolge ordne ich gemäß § 20 der Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom <sup>23. Juni 1880</sup> <sub>1. Mai 1894</sub> betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehschäden hierdurch an, daß sämtliche Hunde in den Amtsbezirken Stettin und Jarowatzki bis zum 5. Juni d. Js. einschließlic, an die Kette gelegt, oder eingesperrt werden.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen Hunde ohne polizeilicher Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benützung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der obigen Anordnung zuwider dennoch frei umherlaufend betroffen werden, kann deren Tötung angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Groß-Strehly, den 3. März 1904.

**Der Königliche Landrat.**  
von Alten.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat es wiederholt erinnert, daß Gemeinden und Gutsbezirke veranlagte Steuerbeträge, deren spätere Abgangstellung oder Niederschlagung zu erwarten ist, und die in dieser Voraussicht daher von den Steuerpflichtigen nicht eingezogen worden sind, aus ihren Mitteln vorschufweise zur Staatskasse zahlen und später deren Erstattung fordern. Derartige vorschufweise Zahlungen dürfen in Zukunft nicht mehr stattfinden, vielmehr sind Steuerbeträge, deren spätere Abgangstellung oder Niederschlagung zu erwarten ist, der Kreiskasse bei der Schlussabrechnung als Reste nachzuweisen nach dem bei letzterer einzuführenden Muster C zur Rechnungsanleitung für die Kreis-kassen. In diese Nachweisung werden als Reste aufgenommen werden können:

1. Steuerbeträge die wegen eingeleiteter Berufung oder Beschwerde oder wegen eines gestellten Ermäßigungsantrages vom Vorstehenden der Veranlagungs-Kommission über den Finalabsc,luß für das betreffende Steuerjahr hinaus gestundet worden sind. Diese Reste sind jedoch mit der in Gemäßheit unserer Verfügung vom 26. April 1897 — III a. IV. 1832 von dem Vorstehenden zu erlassenden Verfügung zu belegen.

2. Steuerbeträge, die wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande, oder weil sein Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, nicht Seitzreiblic, waren.

3. Diejenigen sonstigen Steuer-Rückstände, deren Unbeitreiblic,keit in Zwangsverfahren die Gemeinden und Gutsbezirke der Kreis-kasse nachweisen können.

Wir veranlassen die Herren Vorstehenden der Veranlagungs-Kommissionen, diese Verfügung zur Kenntnis sämtlicher Gemeinde- und Gutsvorstände der Ihnen unterstellten Veranlagungsbezirke zu bringen und denselben die Befolgung derselben zur Pflicht zu machen, auch von den von Ihnen verfügten Stundungen über den Finalabsc,luß der Kreis-kasse Mitteilung zu machen.

Die Kreis-kassen haben bei der Abrechnung mit den Ortsvorstehern Reste, die unter die vorgenannten Abteilungen fallen, zuzulassen, und bei dem mit „gestundet“ begründeten Resten, wenn Sie eine solche noch nicht erhalten haben, von dem Vorstehenden der Veranlagungs-Kommission die Verfügung über die bewilligten Stundungen zu ersordern.

Dybbel, den 19. Januar 1899.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten A.

Möschliff bringe ich den Gemeinde- und Gutsvorständen erneut zur Kenntnis und genauesten Nachachtung.

Groß-Strehly, den 1. März 1904.

Der Vorstehende der Veranlagungs-Kommission.

Die **Magistrate, Orts- und Gemeinde-Vorstände** werden ersucht, festzustellen und bis zum 20. März 1904 mittelst des nachstehenden Schemas anzuzeigen, wieviel land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihren Bezirken im Jahre 1903 vorhanden waren, wieviel Unternehmern dieselben gehörten und wieviel Betriebsbeamte und Arbeiter in demselben beschäftigt wurden.

Als Betriebsunternehmer sind alle Personen anzusehen, welche selbständig und auf eigene Rechnung als **Eigentümer Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1903** betrieben haben.

Für die Spalte 2 kommen nur die Hauptbetriebe in Betracht, Nebenbetriebe bleiben unberücksichtigt. Aufzunehmen sind alle Hauptbetriebe, welche während des ganzen Rechnungsjahres oder in einem Teile desselben katastrirt waren. Betriebe, in denen der Unternehmer allein — ohne Hülfe — arbeitet, sind in Spalte 2 nicht mitzuzählen.

In die Spalten 3 und 4 ist die Zahl derjenigen Betriebsunternehmer einzustellen, welche im Rechnungsjahr — ohne Rücksicht auf die Zeitdauer — freiwillig oder zwangsweise gegen Unfall versichert waren.

Zwangsweise (Spalte 4) sind versichert alle Betriebsunternehmer mit einem Einkommen bis zu 2000 Mark. Unternehmer, welche ein höheres Einkommen haben, sind nur dann versichert (Spalte 3) wenn sie ihre Versicherung bei dem Kreisausschusse beantragt haben.

**Der gestellte Termin ist zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung genau inne zu halten.**

### Z u s a m m e n s e l l u n g

der in dem Stadt- (Gemeinde- Orts-Bezirk) . . . . . im Jahre 1903 vorhanden gewesenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Zahl der Unternehmer, Betriebsbeamten, Arbeiter pp.

B e z i r k	Betriebe	V e r s i c h e r t e P e r s o n e n			Zusammen (Spalte 3 bis 6)	Bemerkungen.
		freiwillig versicherte Betriebsunternehmer	Zwangsw. versicherte Betriebsunternehmer und Arbeiter	Zahl der durch- schnittlich be- schäftigten Be- triebsbeamten und Arbeiter		

Die Richtigkeit der angegebenen Zahlen attestirt.

Adamowit, den 20. März 1904.

Siegel.

Groß-Strechlich, den 4. März 1904.

**Der Gemeindevorstand**

Unterschrift.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**

Die Magistrate, Gemeinde- und Orts-Vorstände des Kreises ersuche ich, die gemäß Artikel 80 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz halbjährig aufzustellenden Einkommensteuer-Zu- und Abgangslisten mit den zur Begründung gehörigen Belägen bis spätestens zum 20. März cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung und etwaige Nachträge hierzu bis spätestens zum 3. April d. J. nach Muster XVII bzw. XVIII der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900 in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Die bis jetzt festgelegten Control-Auszüge sind den bezüglichen Listen beizufügen. Wo Zu- und Abgänge vorgekommen, mir aber noch nicht angezeigt sind, sind dieselben **sofort** behufs Festsetzung mittelst Control-Auszuges mitzuteilen.

Die Listen sind von Gemeinde- (Orts-) Vorständen nach den Steuern

- 1) von physischen Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark,
- 2) von physischen Personen mit höheren Einkommen und von Aktiengesellschaften u. s. w. getrennt aufzustellen.

Zur äußeren Kennzeichnung ist auf der Titelseite der Listen, je nachdem dieselben die Steuerpflichtigen unter 1 oder unter 2 betreffen, über dem Vorrad die Nummer „1“ oder „2“ ohne weiteren Zusatz zu vermerken.

Für die Unterscheidung der Steuerpflichtigen nach dem höheren und dem geringen Einkommen bleibt die Veranlagung für das betreffende Steuerjahr — ohne Rücksicht auf etwaige Veränderungen, welche durch Zu- oder Abgang in der Höhe des veranlagten Steuerjahres innerhalb des Steuerjahres eintreten, maßgebend.

Die aus den Abschlüssen der Spalten 10 und 13 der Zu- und Abgangslisten zu 1 und 2 sich ergebenden Summen sind in den Listen zu 2 zusammenzufüllen, so daß daraus die in die Kreis- bzw. Bezirksnachweisungen, welche hier aufgestellt werden, zu übernehmenden Beträge beider Listen in einer Summe ersichtlich werden. (S. Beispiele in der Ausführungs-Anweisung und in dem von der Hübner'schen Druckerei hieselbst herausgegebenen Schemahest.)

**Bei Aufstellung der Listen ist folgendes zu beachten:**

- a) Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle oder Zuangangsliste veranlagten Steuerjahres ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgestellten Steuerlage in Zugang bzw. Abgang nachzuweisen.
- b) Die nach Abschluß der Staatssteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gewahrt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden, als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen.

Die Namen der Genossen, deren Steuern in Zu- oder Abgang kommt, sind möglichst unter der Nummer der diesseitigen Controlle, welche auf jedem Auszuge vermerkt ist, aufzuführen.

Die **Abgangsbetäge** sind vor Einreichung der Liste nochmals einer **genauen Prüfung** über den Zeitpunkt der Abgangstellung zu unterziehen und alsdann entsprechend der Reihenfolge in den Listen mit laufender No. zu versehen. In Spalte 11 der Abgangsliste muß auf diese No. Bezug genommen werden.

Die Ursache des Zu- oder Abganges muß in Spalte 11 der Listen entsprechend den in den Mustern XVII und XVIII der Ausführungs-Anweisung enthaltenen Beispielen kurz angegeben sein, insbesondere auch den Zeitpunkt bezeichnen, bis zu welchem die Steuer am früheren Wohnort bezahlt ist.

Bei den durch Verzug der Beteiligten nach einem anderen Preussischen Wohnorte verursachten Abgängen an Einkommen- und Ergänzungsteuer darf in den Abganglisten der Vermerk nicht fehlen, daß die veranlagten Steuern nach dem neuen Wohnorte überwiesen sind.

Bei Zugängen infolge Erbanfall ist der Todestag des Erblassers anzugeben.

Einkommensteuer-Abgabe infolge Ermäßigung der Steuer im Wege der Berufung sind in Spalte 11 der Abgangsliste durch Angabe des Datums der Entscheidung und der Nr. der Berufungs-Nachweisung nachzuweisen. Sind Einkünfte, welche durch Berufungen eine Steuer-Ermäßigung erzielt haben, im Laufe des Steuerjahres verzogen, so ist — entgegen dem bisherigen Verfahren — der gesamte nach der Berufungsentscheidung in Abgang kommende Betrag von der Ortsbehörde dem neuen Wohnorte nachzuweisen.

Mit z. B. ein Steuerpflichtiger, dessen Steuer im Verzugsweg 31 Mk. auf 21 Mk. ermäßigt worden ist, von Groß-Strehlitz nach Ujest verzogen und hat derselbe in Groß-Strehlitz die veranlagte Steuer bis zum 1. Oktober, von dieser Zeit ab in Ujest bezahlt, so ist von dem Magistrat in Ujest der gesamte Differenzbetrag von 10 Mark in der Abgangsliste nachzuweisen, und auch die zuviel gezahlte Steuer zurückzahlen.

Ich mache den Ortsbehörden zur Pflicht, die oben wiedergegebenen Bestimmungen auf das Genaueste zu beachten, da ich bei der Kasse der mir zur Festsetzung bezw. Revision der Listen zu Gebote stehenden Zeit nicht veranlaßt sein mußte mangelhafte Listen zur sofortigen Umarbeitung durch kostenpflichtigen Boten zurückzusenden.

Formulare zu den Zu- und Abgangslisten sind in der hiesigen Buchdruckerei hierseits erhältlich.

Wo Zu- und Abgänge nicht vorgekommen sind, muß Negativanzeige erstattet werden. Für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk ist ein besonderer Bericht erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 1. März 1904.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Alten.

Die bisher noch nicht eingegangenen immatriculierten Mutterrollen von den Gemeindebezirken: Grabow, Heine, Jarchau, Stadlub, Kadlubitz, Kziernowiesch, Leichnitz Jr.-Vogtei, Meudorf, Rogowschütz, Oschiel, Petersgrätz, Salehse, Scharwolin, Studendorf, Sucholohna, Wyffoka, Zulkau und von den Gutsbezirken: Blottnitz, Dombrowka, Grodzisko, Klutschau, Leichnitz Jr.-Vogtei, Groß-Puschwitz, Sacrau, Schmitzowa, Groß-Stein, Groß-Strehlitz Schloß, Sucholohna und Ujest Schloß, sind zur Verichtigung sofort einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 1. März 1904.

Königliches Katasteramt.

Der Händler Alexander Fieda aus Kaltwasser wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet.

Es darf in demselben daher weder geistiger Getränke verabreicht, noch ihm der Aufenthalt in Schankstätten gestattet werden.

Gaite und Schankwürde die dieser Anordnung zu widerhandeln, werden gemäß §§ 3 und 11 der Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1901 mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft, auch kann ihnen die Konzession entzogen werden.

Ujest, den 24. Februar 1904.

Der Amtsvorsteher.

Das Sommerhalbjahr in der hiesigen Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen beginnt am 12. April 1904. Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden.

Die Ausbildung der Schülerinnen erfolgt in allen praktischen Fächern für Beruf und Haus, sowie in der Stenographie und in der Benutzung der Schreibmaschine.

Auch werden Lehrgänge für Handelswissenschaften mit Einfluß fremder Sprachen abgehalten.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein H. Bidder hier W. 3. Tiergartenstraße 4.

Posen den 11. Februar 1904.

## Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per													
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Zweiteibehnt		Linien		Kartoffeln		Eier							
		M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.						
<b>Groß-Strehlitz</b>																									
am 23. Februar 1904.	Dochter	17	80	13	25	13	50	12	60	19	—	18	75	29	00	4	40	6	00	26	40	2	40	3	20
	Miedrigler	15	00	12	—	11	25	11	20	17	75	17	25	26	50	4	—	5	50	24	—	2	30	2	80
<b>Ujest</b>																									
am 26. Februar 1904.	Dochter	16	20	12	50	13	50	12	00	—	—	—	—	—	—	4	40	6	00	26	40	2	40	3	20
	Miedrigler	14	00	11	00	11	25	10	50	—	—	—	—	—	—	4	00	5	50	24	—	2	20	2	80
<b>Leichnitz</b>																									
am 1. März 1904.	Dochter	18	90	13	40	13	—	12	40	18	—	—	—	—	—	5	40	6	—	26	—	2	40	2	40
	Miedrigler	17	00	12	00	11	50	11	40	17	—	—	—	—	—	4	40	5	00	24	—	2	00	2	20

Hierzu eine Beilage.